

Gutachterliche Fragestellung für

Ist zu erwarten, dass zukünftig erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird?

Es wird eine Fahrerlaubnis für die Klasse/n BE beantragt.

Grundlagen der Begutachtung

Bei der Begutachtung werden die Anforderungen, die sich aus der aktuellen Fassung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) ergeben, besonders berücksichtigt.

Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung⁽²⁾: „Die Aufgabe der Begutachtungsleitlinien besteht darin, Beurteilungsgrundsätze aufzuzeigen, die den Gutachtern als Entscheidungshilfe für den Einzelfall dienen sollen.“

Mit der 10ten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung wurde der rechtliche Status der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Satz 1 der Anlage 4a zu §§ 11 Absatz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung) geregelt. Danach sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung⁽²⁾ verbindlich anzuwenden und bilden die Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung darf die Untersuchung nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen erfolgen. Den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung⁽²⁾ folgend sind fachwissenschaftliche Grundlagen für Fahreignungsbegutachtungen, z. B. von Fachgesellschaften, die den Stand der Wissenschaft und Technik darstellen, als Empfehlungen einzubeziehen.

In der Ergebnisniederschrift zur 47. Sitzung des Erfahrungsaustauschs „Begutachtung der Fahreignung“ vom 24.11.2022 der Bundesanstalt für Straßenwesen ist ausgeführt: „[...] beschließen die anwesenden Träger einstimmig, im Rahmen einer Selbstverpflichtung [...] die 4. Auflage der Beurteilungskriterien mit einer Übergangsfrist bis zum 01. Juli 2023 verbindlich anzuwenden [...]“. Diese vollständige Einhaltung der Beurteilungskriterien stellt sicher, dass die Begutachtung entsprechend den Anforderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt wird.

Aktenanalyse

Als Grundlage der Untersuchung wurde uns die Führerscheineakte zur Verfügung gestellt. Zur Hypothesenformulierung sowie zur Feststellung des Umfangs und des Ablaufs der Untersuchung wurde vor Beginn der Untersuchung von den beteiligten Gutachtern eine Aktenanalyse durchgeführt. Folgende Daten sind für den Untersuchungszusammenhang bedeutsam:

- 07.03.2024 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- 02.04.2024 Entzug der Fahrerlaubnis
- 08.04.2024 Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
- 07.02.2025 Medizinisch-Psychologische Untersuchung der AVUS GmbH, Hamburg, Fragestellung: Verkehr, Prognose: Negativ.
- 29.07.2025 Medizinisch-Psychologische Untersuchung der ABV GmbH, Cottbus, Fragestellung: Verkehr, Prognose: Negativ.
- 24.11.2025 Bescheinigung EuroPsy, Hamburg, Diplom-Psychologe Kamran **Aslanov**, über ein Beratungsgespräch am 24.11.2025.

- 23.01.2026 Bescheinigung EuroPsy, Hamburg, Diplom-Psychologe Kamran **Aslanov**, über eine Maßnahme zur Förderung der Fahreignung im Umfang von 10 Stunden im Zeitraum vom 29.11.2025 bis 23.01.2026.

Bedeutung der Vorgeschichtsdaten

„Personen, die durch wiederholte oder erhebliche Verkehrsverstöße aufgefallen sind, stellen nach den vorliegenden Forschungsergebnissen eine besondere Gefahrenquelle dar.

Diese Gefährdung lässt sich damit erklären, dass den Verkehrsauffälligkeiten Gewohnheiten, verfestigte Fehleinstellungen oder Leistungsmängel zugrunde liegen. Aufgrund des geringen Entdeckungsrisikos bei Verkehrsverstößen und des damit vordergründig erlebten kurzfristigen „Erfolgs“ von riskanten Verhaltensweisen (z. B. Zeitgewinn bei Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Rotlichtmissachtungen) ist in der Regel von einer oft jahrelangen Lerngeschichte im Vorfeld aktenkundig gewordener Verkehrsauffälligkeiten auszugehen. Derart habituelle Verhaltensweisen sind entsprechend änderungsresistent, zumal die verhängten Strafen oft in einem erheblichen zeitlichen Abstand von den Verkehrsauffälligkeiten erfolgen und eine Vielzahl entlastender Abwehrargumente zur Verfügung stehen („Pechvogelhaltung“, Bagatellisierung usw.).“ (Vgl. Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung⁽²⁾)

Verkehrszu widerhandlungen können einerseits ein „Symptom“ einer weiterreichenden Störung der Person und ihrer gesellschaftlichen und sozialen Anpassungsleistung darstellen, andererseits jedoch auch isoliert als Folge einer fehlerhaften Wahrnehmung und Interpretation der Bedeutung von Verkehrsregeln und der Folgen ihrer Missachtung zustande gekommen sein.

Darlegung der zu prüfenden Hypothesen

Beruhend auf der Akten- und Vorgeschichtsanalyse werden die zu prüfenden Hypothesen nach den Beurteilungskriterien⁽¹⁾ festgelegt. Dabei wird die in der Fahrerlaubnis-Verordnung verankerte Forderung nach Anlassbezogenheit berücksichtigt. Aus dem Katalog der Hypothesen finden nur die Hypothesen Berücksichtigung, die anlass- und einzelfallbezogen relevant sind.

Hypothese 0 zur Überprüfung der Verwertbarkeit der Befunde ist bei allen Fragestellungen zu prüfen, kann aber nur dann ein Untersuchungsergebnis alleine tragen, wenn es den Gutachtern trotz aller professionellen Bemühungen nicht gelungen ist, den Betroffenen soweit zur Mitarbeit zu motivieren, dass verwertbare Befunde zu erheben sind.

Auch die Hypothesen zu den körperlichen (A5, D5, V4) und geistigen Eignungsvoraussetzungen (A6, D6, V5) sind anlassbezogen zu prüfen, bevor ein Ergebnis abgeleitet werden kann.

Die Hypothesen zu den Hauptanlassgruppen sind hierarchisch aufgebaut von einer weitergehenden Problemausprägung hin zur schwächeren Problematik. Das Heranziehen einer Hypothese als Entscheidungsgrundlage setzt voraus, dass die diagnostischen Kriterien der schwerwiegenderen Problematik bereits verworfen wurden. Gleichzeitig folgen die Hypothesen und Kriterien einem einheitlichen Aufbau und führen zunächst Kriterien zur Diagnose einer Problemausprägung auf, um dann die Kriterien für eine angemessene Problembewältigung aufzulisten.

Vor diesem Hintergrund sind entsprechend den Beurteilungskriterien⁽¹⁾ folgende Hypothesen zu prüfen:

- Die zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung erforderlichen Befunde konnten in bei der Untersuchung erhoben werden und sind im Rahmen der Befundwürdigung verwertbar. (H0)

Gutachtenergebnis

Es ist nicht zu erwarten, dass auch zukünftig erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Literaturverzeichnis

- ⁽¹⁾ Beurteilungskriterien – Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung (Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM)), 4. Auflage, 2022, Bonn: Kirschbaum Verlag
- ^(1a) FAQs zu den Beurteilungskriterien der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP; <https://www.dgvp-verkehrspsychologie.de/unsere-arbeitsbereiche/strasse/fahreignung/bks/>) sowie der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM; <https://dgvm-verkehrsmedizin.de/haeufige-fragen-zu-urteilsbildung-in-der-fahreignungsbegutachtung-beurteilungskriterien-4-auflage/>)
- ⁽²⁾ Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach, in der aktuellen Fassung)
- ⁽³⁾ Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung – Kommentar (Hrsg.: Schubert, W., Huetten, M., Reimann, C., Graw, M., Schneider, W. & Stephan, E.) Überarbeitete und erweiterte 3. Auflage, 2018, Bonn: Kirschbaum Verlag